

- Mitgliederversammlung einberufen werden, die den Misstrauensantrag behandelt und mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder eine Neuwahl durchführt.
5. Der Vorstand hat die Aufgaben zu erfüllen, die die Satzung und die Mitgliederversammlung ihm übertragen. Er ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit schuldig.
 6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich, wobei notwendige Auslagen vergütet werden.
 7. Bei Geschäften mit Dritten beschränkt sich die Haftung der Vorstandsmitglieder auf das Vereinsvermögen.
 8. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen qualifizierte Mitglieder hinzuziehen.

§ 9. Die Mitgliederversammlung

1. Alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der der Leiter der Arbeitsgemeinschaft unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einlädt. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes.
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - d) Die Entlastung des Vorstandes.
 - e) Die Entgegennahme der Berichte der Rundsendeleiter und deren Entlastung.
 - f) Die Entgegennahme der Berichte der Leiter der Arbeitskreise.
 - g) Die Wahl des Vorstandes, falls dessen Amtszeit abgelaufen ist.
 - h) Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
 - i) Die Beschlussfassung über Anträge.
 - j) Die Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Arbeitsgemeinschaft oder Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in Kurzfassung im nächsten Rundbrief zu veröffentlichen.
5. Auf Antrag von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können außerdem vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

§ 10. Abstimmungen und Beschlüsse

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern geheim. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Eine schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn der Vorstand eine solche für notwendig erachtet.
3. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei sonstigen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse und Abstimmungen können auf Beschluß des Vorstandes durch schriftliche Anfragen unter den Mitgliedern erfolgen. Die Stimmen haben Gültigkeit, wenn sie zum festgesetzten Termin beim Vorstand eingegangen sind. Die Frist zwischen Einladung zur Stimmabgabe und der Antwort sollte mindestens vier Wochen betragen.

§ 11. Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Sie haben die Prüfung des Jahresabschlusses, der Bücher und Belege sowie der Kasse vorzunehmen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Feststellungen schriftlich zu berichten.

§ 12. Beiträge

1. Zur Deckung der laufenden Unkosten erhebt die Arbeitsgemeinschaft einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist im Januar eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
3. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, erhalten keine Rundbriefe und werden zum Ende des Kalenderjahres aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen.

§ 13. Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Stimmberechtigt ist, wer seinen Beitrag für das laufende Jahr bezahlt hat. Es ist jedoch erforderlich, dass die Mitglieder über Anträge auf Satzungsänderungen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung unterrichtet werden.

§ 14. Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur von einer für diesen Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder auf der Mitgliederversammlung vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung, die unverzüglich einzuberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, ebenfalls mit drei Viertel Stimmenmehrheit.
2. Im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft mit das Vermögen zur Förderung der Philatelie verwendet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.

§ 15. Eintragung in das Vereinsregister

Die Arbeitsgemeinschaft Zensurpost soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Beschlossen in der Hauptversammlung vom 4.November 1978 in Essen.

*****↓

Anmerkung:

Die AGZ wurde am 19.Juni 1981 in das Vereinsregister unter der Nr. 448 beim Amtsgericht Delmenhorst eingetragen.

- a) Name: *Arbeitsgemeinschaft Zensurpost im Bund Deutscher Philatelisten und Studiengruppe der Poststempelgilde „Rhein-Donau“*
- b) Sitz des Vereins: *Delmenhorst.*